Schwangerschaft mit vielen Hürden

Der Kinderwunsch von Frauenpaaren wird neuerdings von der Unimedizin unterstützt – auch mit einer privaten Samenspende / Zwei Familien und ihre Geschichten

Von Carina Schmidt

MAINZ. Es wird ein Mädchen. Paula und Katrin May* können die Geburt ihrer Tochter kaum erwarten. Etwas Geduld ist aber noch nötig. Denn Paula, die Gebärende der beiden Mütter, ist im fünften Monat schwanger. Zur Überbrückung beschäftigen sich die Mainzerinnen mit Fragen wie: Welcher Kinderwagen ist der Richtige? Stoffwindeln oder Wegwerfwindeln? Fragen, die viele werdende Eltern kennen. Als lesbische Frauen mussten sich Paula und Katrin May aber auch mit belastenden Fragen auseinandersetzen, die heterosexuelle Paare nicht kennen. Auch diejenigen nicht, die selbst Hürden überwinden müssen, um Eltern zu werden. Dieser Hürdenlauf ist Paula und Katrin außerdem auch nach der Geburt noch nicht

"Dass wir beide Mamas werden möchten, war für uns von Anfang an klar", erzählt Paula. 2014 lernte sie ihre Frau Katrin kennen. Eigentlich wollten sie sich mit der Familienplanung Zeit lassen. Doch dann bekam Paula die Diagnose Endometriose. Bei dieser Erkrankung liegt Gewebe, das der Gebärmutterschleimhaut ähnelt, außerhalb der Gebärmutter und so kann es während der Periode zu kleinsten Blutungen außerhalb der Gebärmutter kommen. Dadurch können wiederum Vernarbungen entstehen, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Rechtslage lange Zeit nicht eindeutig

Unmittelbar nach Paulas Jura-Studium entschied sich das Paar also, dass Paula das erste Kind austragen sollte. Mit der Mainzer Universitätsklinik hatten sie wegen der Endometriose bereits gute Erfahrungen gemacht. Also wendeten sich die 28-Jährigen mit ihrem Anliegen im Sommer 2021 an das Kinderwunschzentrum (KWZ) der Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauenheilkunde der Unimedizin - unter der Direktorin Professor Annette Hasenburg.

Zu dem Zeitpunkt wurde der Kinderwunsch von Frauenpaaren dort aber noch gar nicht unterstützt - wie auch bei vielen anderen Adressen. Laut Sarah Ponti vom Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) war dies bundesrechtlich nie verboten. "Allerdings ist dies bis heute auch nicht ausdrücklich gesetzlich klargestellt." Ein Meilenstein für mehr Klarheit war das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 5. Oktober 2017. Darin heißt es, dass Kinderwunschbehandlungen bei Frauenpaaren weder gegen das Embryonenschutzgesetz noch gegen die Berufsordnungen für Ärzte

BEISPIELE FÜR DISKRIMINIERUNG

Gesetzliche Krankenkassen übernehmen bei heterosexuellen Paaren 50 Prozent der Kosten bei einer Kinderwunschbehandlung für drei Zyklen. Lesbische Paaren werden von wenigen Kassen unterstützt, wenn beide Frauen krankheitsbedingt Probleme haben, schwanger zu werden.

▶ Wird ein Kind nach einer künstlichen Befruchtung mit einer Fremdsamenspende in eine hete-

verstoßen. Das Urteil bezog

sich allerdings auf einen Fall in

Hessen, und die gesetzlichen

Vorgaben sind Ländersache.

"Auch die Bundesärztekam-

mer hat dies nie ausdrücklich

verboten", sagt Ponti. Berufs-

ordnungen mancher Länder

hatten die Kinderwunschbe-

handlung jedoch lange nur für

heterosexuelle Paare vorgese-

"In Rheinland-Pfalz war die

Berufsordnung bis zum 2. Feb-

ruar offiziell noch nicht geän-

dert", sagt Professor Christine

Skala, die Leiterin des KWZ an

der Mainzer Unimedizin. Im

November 2021 habe es

schließlich von der Landesärz-

tekammer die Zusage gegeben,

dass diese Änderung geplant

sei. Also schuf die Rechtsabtei-

lung der Unimedizin die nöti-

Frauenärztin Saskia Porta er-

gänzt: "Unserer Rechtsabtei-

lung war es außerdem wichtig,

dass es sich um eine deutsche

Kooperation handelt, da das

deutsche Samenspenderregis-

tergesetz gewahrt werden

soll." Seit Juli 2018 gilt dieses

Gesetz. Vollständig anonyme

Spenden gibt es seitdem nicht mehr. Denn das per Samen-

spende gezeugte Kind hat ab

seinem vollendeten 16. Le-

bensjahr ein Auskunftsrecht

Dass Frauenpaare (etwa im

auf seine Abstammung.

Rhein-Main-Gebiet)

Rahmenbedingungen.

rosexuelle Ehe geboren, ist der Mann automatisch rechtlich der Vater - obwohl er es biologisch gesehen nicht ist. Bei einem lesbischen Ehepaar muss die nicht gebärende Mutter ihr Kind als Stiefkind adoptieren – trotz der Öffnung der Ehe im Jahr 2017. Das kann sie nur tun, wenn sie mit der gebärenden Mutter verheiratet oder nachweislich mindestens vier Jahre liiert ist.

überall unterstützt werden, haben auch Paula und Katrin May erlebt. "Bei telefonischen Anfragen fielen abwertende Sätze wie: Paare wie Sie behandeln wir nicht", erzählt Paula May. "Einmal wurde einfach aufgelegt." Wie sich ein solches Verhalten anfühlt? "Wer regelmäßig mit der systematischer Diskriminierung

Reformvorschlag seit Jahren in der Schublade

zu konzentrieren."

konfrontiert wird, lernt - ein

Stück weit – abzuschalten und

sich auf das Schöne im Leben

Die Liste dessen, was unter svstematische Diskriminierung fällt, ist lang (siehe Infokasten). Um die Ungleichbehandlung zwischen Frauenpaaren und heterosexuellen Paaren aufzuheben, müsste das deutsche Abstammungsrecht geändert werden. Im Februar sprach sich Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) datur aus. Der kelorinwunsch wird von den Ampel-Parteien mitgetragen. Juristische Empfehlungen für die Reform liegen aber schon seit fünf Jahren in der Schublade.

Im KWZ der Unimedizin ist der Ablauf bei lesbischen Paaren nun folgendermaßen, wie Dr. Susanne Theis erklärt: "Die Paare stellen sich bei uns vor und wir prüfen individuell die medizinischen Voraussetzungen für die pas-Behandsende lungsmethode." Daraufhin würden die Paare mit einer der kooperierenden Samenbanken München oder Berlin Kontakt aufnehmen, um Spendersperma zu erwerben. Dieses werde dann für die Behandlung nach Mainz geschickt. Bislang wurden vier lesbische Paare im KWZ erfolgreich behandelt. Paula und Katrin May waren das Erste.

me Fremdsamenspende. An der Mainzer Unimedizin wird aber auch die "exklusive" Fremdsamenspende durch einen privaten Spender unterstützt. Dazu muss der entsprechende Mann seine Spende bei

einer kooperierenden Samen-

Die Wahl fiel auf eine anony-

▶ Mehrere Monate kann das Adoptionsverfahren dauern. In Mainz muss die adoptierende Mutter etwa per Attest belegen, dass sie psychisch gesund ist und an keiner lebensverkürzenden Krankheit leidet. Sie muss Gehaltsnachweise, ein polizeiliches Führungszeugnis und einen detaillierten Lebenslauf vorlegen. Auch das Jugendamt kommt zu Hause vorbei.

bank abgeben, die in Mainz nur dem einen Paar zur Verfügung gestellt wird.

"Dass es dieses Angebot gibt, ist extrem wichtig", betont Stephanie Gerlach von der Fachund Beratungsstelle Regenbogenfamilien in München. Denn so könne direkt rechtliche Sicherheit hergestellt werden.

Bei einer privaten Samenspende ist es meistens so, dass die lesbischen Paare die Befruchtung zu Hause selbst durchführen. Mit einer herkömmlichen Plastikspritze wird das Sperma aus einem Becher aufgezogen und und in die Vagina gespritzt. Der Vorteil der sogenannten Bechermethode: Sie ist kostenlos. Der Nachteil: Es fehlt die medizinische Sicherheit. Von vielen Familiengerichten und -richterinnen wird außerdem die nötige Einwilligung des Spenders zur Stiefkindadoption erst acht Wochen nach der Geburt ak-

zeptiert.

Ändert

der

Mann bis dahin

vorzugehen.

seine Meinung, hat

das lesbische Paar

keine Chance, dagegen

Kind geboren. Der Samenspender von beiden Kindern ist derselbe: ein schwuler Mann. Beim ersten Kind hat er (wie vereinbart) alle Rechte abgetreten und nimmt trotzdem (wie vereinbart) eine aktive Rolle ein. Wegen Differenzen droht er nun - trotz Vereinbarung - der Stiefkindadoption beim zweiten Kind nicht zuzustimmen. "Die Situation ist für uns wahnsinnig belastend", sagt Melanie Schmitz. "Hätten wir vom Angebot der Unimedizin gewusst, wäre das für uns eine Alternative gewesen."

Dass der rechtlich sichere Weg nur über die Samenbank geht, sei aber auch problematisch, sagt Stephanie Gerlach: "Denn das setzt Frauenpaare, die im Schnitt weniger als Männer verdienen, finanziell unter Druck", macht sie deutlich. Die Kosten für eine Kinderwunschbehandlung liegen zwischen rund 800 Euro und 5000 Euro. Je nach Samenbank fallen weitere Kosten zwischen rund 800 und 2500 Euro an.

* Die Namen wurden von der Redaktion geändert.



Unserer Rechtsabteilung war es außerdem wichtig, dass es sich um eine deutsche

> Saskia Porta. Frauenärztin

Kooperation

handelt.



MAINZ (csc). Seit März 2021 fördert das Land Rheinland-Pfalz in Kooperation mit dem Bundesfamilienministerium Kinderwunschbehandlungen von verheirateten und unverheirateten Paare. Als erstes Bundesland in Deutschland fördert Rheinland-Pfalz auch Frauenpaare, die krankheitsbedingt keine Kinder bekommen können. Doch was bedeutet das im Detail und warum muss bei der Förderung eine Krankheit vorliegen?

Förderung vom

Land – aber

nur bei einer

Krankheit

Wie Franziska Schmitt, Pressesprecherin des rheinlandpfälzischen Gesundheitsministeriums informiert, sei nach dem Paragrafen 27a "Künstliche Befruchtung" im Sozialgesetzbuch (SGB) V eine Förderung bei allen antragstellenden Frauen nur bei einer krankheitsbedingten Kinderlosigkeit möglich. "Man muss natürlich auch bedenken, dass ein solcher Eingriff ganz erhebliche gesundheitliche Auswirkungen hat, die nur aufgrund einer medizinischen Erforderlichkeit gerechtfertigt sind", so die Pressesprecherin.

Unterschiede bei der Höhe der Förderung gibt es aber schon. So beträgt sie bei lesbischen Paaren im ersten bis dritten Behandlungszyklus 12,5 Prozent des den Paaren nach Kostenübernahme sonstiger Leistungsträger (also der Krankenkassen) verbieibenden Eigenantens. im vierten Behandlungszyklus 25 Prozent. Bei heterosexuellen Paaren beträgt sie im ersten bis dritten Behandlungszyklus

> teten heterosexuellen Paaren 25 Prozent des nach Kostenübernahme sonstiger Leistungsträger verbleibenden Eigenanteils. Im vierten Behandlungszyklus beträgt die Förderung bei unver-

50 Prozent, bei unverheira-

heirateten und verheirateten heterosexuellen Paaren 50 Prozent. "Die unterschied-

liche Förderhöhe lesbischen und heterosexuellen Paaren ergibt sich aufgrund der fehlenden Co-Finanzierung des Bundes", sagt Pressesprecherin Schmitt. So tragen der Bund und das Land im ersten bis dritten Behandlungszyklus jeweils 25 Prozent bei verheirateten heterosexuellen Paaren, bei den unverheirateten heterosexuellen Paaren jeweils 12,5 Prozent des nach Kostenübernahme sonstiger Leistungsträger verbleibenden Eigenanteils. Im vierten Behandlungszyklus ist der Prozentsatz der Förderung doppelt so hoch.



Dass der rechtlich sichere Weg nur über die Samenbank geht, ist auch problematisch.

> Stephanie Gerlach, Fach- und Beratungsstelle Regenbogenfamilien

